

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An
BMWET – V/3
post.v3-25@bmwet.gv.at

Dr. Raphael Ulbing – Abt. I.5
Dr.ⁱⁿ Janine Prantl, LL.M., BA – Abt. I.6
Sachbearbeiter/in

Raphael.ULBING@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-4468
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Kopie
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2025-0.533.600

Ihr Zeichen: 2025-0.384.632

Begutachtung; BMWET; Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts- Definitions-Gesetz sowie Änderung Energie-Control-Gesetz; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) wie folgt Stellung zu nehmen.

1. In formeller Hinsicht

Es darf auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen werden:

Gem. Rz. 55 hat die Fundstellenangabe nachstehendem Muster zu folgen:
„ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“.

In § 3 ElWG, sowie § 3 EnDG und § 2 Abs. 1 Z 1-3 Energie-Control-Gesetz sollte die Zitierweise deshalb entsprechend (auch beim neuen Amtsblattformat ab 01.10.2023) „ABl. Nr. L“ lauten.

2. In materieller Hinsicht

Mit Blick auf die inhaltlich vollständige und korrekte Umsetzung der RL (EU) 2019/944 darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Zu § 22 ElWG:

Hinsichtlich des Kreises der verpflichteten Lieferanten ist nicht klar, ob dieser tatsächlich dem in Art. 11 der RL (EU) 2019/944 definierten Kreis entspricht. Während die Richtlinie eine Mindestzahl von 200 000 Endkunden vorschreibt, bezieht sich der Gesetzesvorschlag auf *„Lieferanten, die mehr als 25 000 Zählpunkte beliefern“*.

Zu § 25 Abs. 2 ElWG:

Es wird angeregt, die Terminologie („Arbeitstag“) im Hinblick auf die in der Richtlinie verwendeten Terminologie („Werktag“) zu überprüfen.

Zu § 41 Abs. 3 ElWG:

Die Bestimmung verlangt die Aufbewahrung drei Jahre ab Verfügbarkeit. Dies ist streng genommen nicht ident mit Anhang I Pkt. 4 lit. a der RL (EU) 2019/944 (*„für die drei vorangegangenen Jahre oder für den Zeitraum seit Beginn des Elektrizitätslieferungsvertrages, falls dieser kürzer ist. Die Daten müssen den Intervallen entsprechen, für die Zwischenabrechnungsinformationen erstellt werden.“*)

Zu § 61 Abs. 1 ElWG:

Gemäß der Bestimmung soll „jeder aktive Kunde“ vom persönlichen Anwendungsbereich für die gemeinsame Energienutzung erfasst sein. Im Unterschied dazu sieht Art. 15a Abs. 1 der RL (EU) 2019/944 jedoch vor, dass „alle Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, und, sofern ein Mitgliedstaat dies beschlossen hat, andere Kategorien von Endkunden“ erfasst sind.

Es könnte nochmals geprüft werden, ob durch den Wortlaut klar wird, dass alle Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen gleichsam auch aktive Kunden sind (vgl. hierzu auch die Legaldefinition in § 6 Abs. 1 Z 6 ElWG).

Zu § 161 Abs. 1 lit. 10 ElWG:

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 59 Abs. 1 lit. z RL (EU) 2019/944. In den Erläuterungen wird die Nichtübernahme des Begriffs „Beseitigung“ damit begründet, dass erst die Beobachtung von Hemmnissen deren Beseitigung ermöglichen soll. Durch den Wegfall des Begriffs „Beseitigung“ entsteht aber insofern ein Umsetzungsdefizit, weil die Überwachung der Beseitigung etwaiger Hemmnisse gar nicht als Teil der Überwachungsaufgaben genannt wird. Die Richtlinie sieht vor, dass die Beseitigung überwacht wird. Berücksichtigt man die Argumentation in den Erläuterungen, müsste wohl die Beobachtung der Hemmnisse *sowie* ihrer Beseitigung zu den Überwachungsaufgaben gehören.

3. Zu den Erläuterungen

Mit Blick auf die Gesetzeserläuterungen des Entwurfes darf auf Folgendes hingewiesen werden:

- Bei den Erläuterungen zu **§ 5 Abs. 5 ElWG** ist zu bemerken, dass es sich um die Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 (und nicht Abs. 1) der RL (EU) 2019/944 handelt.
- Die Umsetzung in **§ 6 Z 95 ElWG** (Wortlaut nicht ident) bezieht sich – anders als in den Erläuterungen angegeben – auf Art. 2 Abs. 13 (und nicht Abs. 12) der RL (EU) 2019/944.
- In den Erläuterungen zu **§ 6 Z 95, 96 und 97 ElWG** wird darauf hingewiesen, dass „*die unionsrechtliche Terminologie an jene des nationalen Elektrizitätsrechts angepasst wurde*“. In diesem Zusammenhang wird die Umkehrung der Formulierung angeregt, nämlich dahingehend, dass die Terminologie des nationalen Elektrizitätsrechts an jene des Unionsrechts angepasst wird.
- Schließlich darf darauf hingewiesen werden, dass **§ 114 Abs. 2 ElWG** – anders als in den Erläuterungen angegeben – nicht Art. 40 Abs. 2, sondern Art. 40 Abs. 3 der RL (EU) 2019/944 umsetzt.

Wien, am 29. Juli 2025

Für die Bundesministerin:

MMag. Gregor Schusterschitz

Elektronisch gefertigt